

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie



Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
80525 München

An
die Regierungen
und alle mit dem Vollzug der SchO betrauten
Landratsämter

Name
Dr. Obermair

Telefon
(0 89) 21 62-2552

Telefax
(0 89) 21 62-3552

E-Mail
Sandra.Obermair@stmwivt.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
VII/6 – 8817b/145/1

München,
10.08.2009

Geführte Kajaktouren

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Nr. 5 der Bayerischen Schifffahrtsbekanntmachung (SchBek) vom 14. April 2007 dürfen bisher schon – als Ausnahme von § 16 Abs. 5 der Bayerischen Schifffahrtsordnung (SchO) – unter bestimmten kumulativen Auflagen Kajaks, Kanus oder Kanadier als Mietfahrzeuge zugelassen werden.

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass das Gefährdungspotenzial bei geführten Kajaktouren als geringer einzustufen ist, so dass eine weitere Ausnahme von § 16 Abs. 5 SchO unter folgenden kumulativen Auflagen zugelassen werden kann:

- Es handelt sich um eine geführte Kajaktour auf einem See, der nach dem Bayerischen Wassergesetz (Anlage zum BayWG: Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung) als Gewässer erster Ordnung qualifiziert ist.
- Ein erfahrener Führer betreut maximal 10 Personen.

Dienstgebäude
Prinzregentenstr. 28, 80538 München
Abteilung Landesentwicklung
Prinzregentenstr. 24, 80538 München

Telefon Vermittlung
(0 89) 21 62-0
Telefax
(0 89) 21 62-2760

E-Mail
poststelle@stmwivt.bayern.de
Internet
www.stmwivt.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
17, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

- Der Führer weist besondere Qualifikationen für diese Tätigkeit auf, wie beispielsweise Ausbildungen durch Wasserwacht, DLRG oder das österreichische Schiffsführerpatent Raft.
- Der Führer hat in den letzten 2 Jahren einen Erste-Hilfe-Kurs absolviert.
- Die geführten Teilnehmer sind mindestens 12 Jahre alt und haben schriftlich erklärt, mindestens 15 Minuten ohne Unterbrechung schwimmen zu können.
- Führer und Teilnehmer tragen während der gesamten Tour Schwimmwesten nach DIN EN 395 und Neoprenkleidung. Bei Gewässern, die aufgrund ihrer topographischen Gegebenheiten (insb. steinigem Untergrund oder felsigen Steilufern) eine erhöhte Gefahr für Kopfverletzungen mit sich bringen, hat er den Mietern zu empfehlen, Schutzhelme nach DIN 1385 zu tragen. Der Tourveranstalter hat den Mietern die Rettungswesten und Schutzhelme in der erforderlichen Zahl zu überlassen.
- Jeder Führer führt eine Erste-Hilfe-Box, ein Mobiltelefon, zwei Lenzpumpen und 2 Wurfsäcke zum Abschleppen mit sich.
- Die benutzten Kajaks sind sog. „Sit on top-Boote“.
- Die Touren dürfen nicht in Wehr- und Staubereiche führen und nicht in Bereiche von befestigten steilen Ufern, zudem dürfen Schilf- und Röhrichtbestände sowie Schwimmpflanzendecken nicht befahren werden und innerhalb dieser Bewüchse, ausgenommen in Notlagen, nicht angelegt werden.
- Der Tourveranstalter hat dafür zu sorgen, dass das Boot technisch in Ordnung ist. Die Mieter sind vor Fahrtantritt vom Tourführer ausreichend über die Bootseigenheiten und Gefahren zu informieren.

- Bei Windstärken von 5 Beaufort und mehr dürfen die Touren nicht durchgeführt werden, wenn ein Wind dieser Stärke nach Tourbeginn auftritt, ist diese sofort abubrechen.
- Die Zulassung erlischt, wenn der Zulassungsinhaber einer schriftlichen Aufforderung zur Untersuchung/Nachuntersuchung nicht nachkommt.
- Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse oder zur Sicherheit der Mieter als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



von Rimscha
Regierungsdirektor